

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.02.2023
Gericht: Amtsgericht Bamberg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Zeiler Möbelwerk GmbH & Co. KG

5 IN 75/17

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Zeiler Möbelwerk GmbH & Co. KG, Oberer Altach 1, 97475 Zeil am Main, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafterinnen Zeiler Möbelwerk Verwaltungs GmbH, Oberer Altach 1, 97475 Zeil am Main, diese vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED] am Main und la Cour Holding GmbH, [REDACTED], diese vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] Johannes, geboren am [REDACTED], [REDACTED] am Main
Registergericht: Amtsgericht Bamberg Register-Nr.: HRA 5291

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte THEOPARK [REDACTED]schaft mbB,
[REDACTED], Gz.: SB: RA [REDACTED]

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Hubert Ampferl, Eichendorffstraße 1, 90491 Nürnberg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt auf Antrag des Insolvenzverwalters vom 18.10.2022.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 2.376.728,94 EUR auszugehen.

Bemessungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters ist gemäß § 63 Abs. 3 InsO und § 11 Abs. 1 InsVV der Wert des insgesamt gesicherten und verwalteten materiellen wie immateriellen Vermögens (Aktivvermögen), das seiner Tätigkeit während der vorläufigen Verwaltung zugrunde lag, ohne hierbei einen Abzug für Aus- und Absonderungsrechte an der Insolvenzmasse vorzunehmen, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter sich damit in "erheblichem" Umfang befasst hat.

Die von dem Insolvenzverwalter in seinem Antrag vom 18.10.2022 angegebenen Tätigkeiten sind als "erheblich" zu betrachten.

Die genauen Tätigkeiten des Insolvenzverwalters sind seinen Berichten und dem Vergütungsantrag vom 18.10.2022 zu entnehmen. Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 18.821,15 EUR festzusetzen. Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen. Dem Insolvenzverwalter war ein Zuschlag in Höhe von 167.884,61 EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 268 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 18.10.2022 wird Bezug genommen.

Als Erhöhungsgründe waren in diesem Verfahren zu berücksichtigen:

- Betriebsfortführung einschließlich Zahlungszusagen
- Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes
- arbeitsrechtliche Besonderheiten

- Aufbereitung gesellschaftlicher Verflechtungen- Aufnahme eines Massekredits- umfangreiche Sanierungsbemühungen/Investorenprozess Vorläufiger Gläubigerausschuss. Der Höhe der beantragten Zuschlagssätze kann jedoch nicht in vollem Umfang stattgegeben werden. Für den Zuschlagstatbestand vorläufiger Gläubigerausschuss wird vorliegend ein Zuschlag in Höhe von 20 % für angemessen erachtet. Die Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss mag zwar einerseits für einen Mehraufwand beim vorläufigen Insolvenzverwalter sorgen, andererseits wird die Arbeit des Insolvenzverwalters durch die Unterstützung des Gläubigerausschusses gem. § 69 Satz 1 InsO aber auch erleichtert, vgl. Graeber/Graeber, InsVV-Online, Rdnr. 230 zu § 3 InsVV. Hinsichtlich der weiteren Zuschlagstatbestände Betriebsfortführung - Zahlungszusagen, Betriebsfortführung - Aufnahme eines Massekredits sowie Insolvenzgeldvorfinanzierungen - arbeitsrechtliche Besonderheiten liegen nach Ansicht des Gerichts nicht nur geringfügige Überschneidungen vor. Zahlungszusagen stellen allenfalls einen von mehreren Umständen einer Betriebsfortführung dar, vgl. Graeber/Graeber, InsVV-Online, Rdnr. 366 zu § 3 InsVV. Auch im Vergütungsantrag werden die Zahlungszusagen unter den Maßnahmen zur Umsetzung der Betriebsfortführung unter II. Ziff. 1 b) cc) (2), S. 14f des Antrags, angeführt. Ein gesonderter Zuschlag in Höhe von 10 % kann deshalb hierfür nicht gewährt werden. Ebenso erfolgte die Aufnahme eines Massekredits im Rahmen der Betriebsfortführung. Da für die Betriebsfortführung bereits ein Zuschlag in Höhe von 80 % zugrunde gelegt wird, ist nach Ansicht des Gerichts für den zusätzlichen Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Massekredit ein Zuschlag in Höhe von 20 % völlig ausreichend. Für die Tatbestände Insolvenzgeldvorfinanzierung und arbeitsrechtliche Besonderheiten wird insgesamt ein Zuschlag in Höhe von 70 % als angemessen angesehen. Dies zum einen wegen der nicht nur geringfügigen Überschneidung - im Antrag wird u.a. die Insolvenzgeldvorfinanzierung zur Begründung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten angeführt, vgl. Bl. 19 des Antrags, Ziff. 4 a), 2. Absatz - und zum Anderen wegen des Einsatzes externer Mitarbeiter. Es ergibt sich somit für die Vergütung ein Zuschlag in Höhe von insgesamt 223 %: Betriebsfortführung incl. Zahlungszusagen 53 % Arbeitsrechtliche Besonderheiten incl. Insolvenzgeldvorfinanzierung 70 % Aufarbeitung gesellschaftlicher Verflechtungen 10 % Aufnahme eines Massekredits 20 % Sanierungsbemühungen/Investorenprozess 50 % Vorläufiger Gläubigerausschuss 20 % Ein weitergehender Abschlag wird dafür nicht angesetzt. In der Gesamtschau wird somit ein Zuschlag in Höhe von insgesamt 223 % im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Besonderheiten des vorliegenden vorläufigen Insolvenzverfahrens als angemessen angesehen, zumal auch die Höhe der Bemessungsgrundlage für eine ausreichende Entlohnung des vorläufigen Insolvenzverwalters sorgt. Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 268 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 18.10.2022 wird Bezug genommen. Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 268 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 18.10.2022 wird Bezug genommen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Bamberg - Insolvenzgericht - 15.02.2023
